

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Gegenstand der Prüfung und erlaubte Hilfsmittel
- § 3 Anmeldung und Zulassung zur Prüfung
- § 4 Termine und Orte der Prüfung
- § 5 Rücktritt
- § 6 Prüfungsunterlagen
- § 7 Prüfungsdurchführung
- § 8 Täuschung
- § 9 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 10 Wiederholung
- § 11 Feststellung der Prüfungsergebnisse
- § 12 Zertifikatserteilung
- § 13 Gebühren
- § 14 Inkrafttreten und Gültigkeit

§ 1 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung bezieht sich auf die Prüfungsverfahren zum Erlangen der Zertifikate „Wundassistent WAcert® DGfW (Beruf)“ und „Wundtherapeut WTcert® DGfW (Beruf)“ durch die APV-Zertifizierungs GmbH. Grundlage dieser Prüfungsordnung ist das normative Dokument „Richtlinie für das Zertifizierungsverfahren für Personen, die auf dem Gebiet der Wundheilung und Wundbehandlung tätig sind – Fachpersonal Wundheilung und Wundbehandlung“ Version 6.0, Stand 26.09.2011.

§ 2 Gegenstand der Prüfung und erlaubte Hilfsmittel

Das Prüfungsverfahren bezieht sich auf die im Curriculum der DGfW genannten Themengebiete für Wundassistenten WAcert® DGfW (Beruf)“ und „Wundtherapeuten WTcert® DGfW (Beruf)“. Die Inhalte der Prüfung und die erlaubten Hilfsmittel werden im normativen Dokument „Richtlinie für das Zertifizierungsverfahren für Personen, die auf dem Gebiet der Wundheilung und Wundbehandlung tätig sind – Fachpersonal Wundheilung und Wundbehandlung“ geregelt. Die Prüfung erfolgt in schriftlicher und mündlicher Form.

§ 3 Anmeldung und Zulassung zur Prüfung

Die Anmeldung zu einer Prüfung hat grundsätzlich in schriftlicher Form zu erfolgen. Die für die Anmeldung erforderlichen Unterlagen werden dem Teilnehmer zur Verfügung gestellt. Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet die Leitung/stellv. Leitung der APV-Zertifizierungs GmbH unter Berücksichtigung der Erfordernisse, welche in den Richtlinien der jeweiligen Prüfung festgelegt sind. Der Teilnehmer erhält eine schriftliche Mitteilung über die Entscheidung zur Zulassung.

§ 4 Termine und Orte der Prüfung

Die Termine für die Prüfungen werden zwischen der APV-Zertifizierungs GmbH und den Teilnehmern abgestimmt. Standardmäßig finden die Prüfungen in den Räumlichkeiten der APV-Zertifizierungs GmbH statt, alternative Prüfungsorte sind bei Eignung möglich. Für Wiederholungsprüfungen werden gesonderte Termine und Orte festgelegt.

§ 5 Rücktritt

Tritt der Teilnehmer vor Prüfungsbeginn von der Prüfung zurück, so gilt:

- a) bei entschuldigtem Rücktritt diese als nicht abgelegt.
- b) bei unentschuldigtem Rücktritt oder Fehlen als nicht bestanden.

Tritt der Teilnehmer nach Prüfungsbeginn von der Prüfung zurück, so gilt diese als nicht bestanden.

§ 6 Prüfungsunterlagen

Alle, an den Teilnehmer herausgegebenen Prüfungsunterlagen sind Eigentum der APV-Zertifizierungs GmbH und am Ende der Prüfung an den/die Prüfungsbeauftragten zurück zu geben. Die Prüfungsunterlagen werden für den laufenden Zyklus in der Geschäftsstelle der APV-Zertifizierungs GmbH aufbewahrt.

§ 7 Prüfungsdurchführung

Die Durchführung einer Prüfung erfolgt durch einen von der APV-Zertifizierungs GmbH zugelassenen Prüfungsbeauftragten.

Der Prüfungsbeauftragte vertritt die APV-Zertifizierungs GmbH im Außenverhältnis und ist mit dem gesamten Prüfungsprozess vertraut.

Der Prüfungsbeauftragte ist für die konforme Durchführung der Prüfung auf Basis dieser Prüfungsordnung, dem Zertifizierungsprogramm, den zur Prüfung gehörenden Dokumenten und den zugrunde liegenden Normen verantwortlich.

§ 8 Täuschung

Versucht ein Teilnehmer durch Täuschungshandlungen (z. B. unerlaubte Benutzung von Hilfsmitteln) das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen zu beeinflussen, so hat dies den sofortigen Ausschluss von der Prüfung zur Folge und die Prüfung gilt als nicht bestanden.

Werden Täuschungshandlungen nach Abschluss der Prüfung bekannt, so gilt:

- a) die Prüfung gilt als nicht bestanden
- b) ein gegebenenfalls bereits erteiltes Zertifikat wird annulliert und muss zurück gegeben werden

§ 9 Bewertung der Prüfungsleistungen

Die Bewertung der Prüfungsleistungen obliegt dem Prüfungsbeauftragten. Die Bewertung der Prüfungsleistungen erfolgt nach einem festgelegten Punktesystem. Die Prüfung gilt als bestanden, wenn, die in der jeweiligen Richtlinie festgelegte Mindestpunktzahl erreicht wurde.

Der Prüfungsbeauftragte übergibt die Bewertungen an den Prüfungsausschuss zur abschließenden Feststellung.

§ 10 Wiederholung

Wird die geforderte Prüfungsleistung vom Teilnehmer nicht erreicht, so kann er die Prüfung entsprechend der zugehörigen Richtlinie wiederholen.

Termine für Wiederholungsprüfungen werden von der APV-Zertifizierungs GmbH festgelegt.

Wiederholungstermine sind kostenpflichtig (siehe aktuelle Gebührenordnung).

§ 11 Feststellung der Prüfungsergebnisse

Die endgültige Feststellung der Prüfungsergebnisse obliegt zwei Zertifizierungsentscheidern, von denen einer über die fachliche Qualifikation als Prüfungsbeauftragter verfügt. Diese überprüfen abschließend die von dem Prüfungsbeauftragten vorgenommenen Bewertungen und treffen die Entscheidung zur Zertifikatserteilung/Verweigerung.



§ 12 Zertifikatserteilung

Bei bestandener Prüfung und unter der Voraussetzung, dass alle darüber hinausgehenden Anforderungen erfüllt sind erfolgt die Zertifikatserteilung. Auf dem Zertifikat werden keine Noten ausgewiesen, sondern das erfolgreiche Bestehen testiert.

§ 13 Gebührenordnung

Die Teilnahme an den Prüfungen ist gebührenpflichtig. Die Gebühren für die einzelnen Prüfungen wurden von der Leitung der APV-Zertifizierungs GmbH festgelegt und sind der jeweils aktuellen Gebührenordnung zu entnehmen.

Besteht der Teilnehmer die Prüfung nicht, wird er wegen Täuschung von der Prüfung ausgeschlossen oder bricht der Teilnehmer seinerseits die Prüfung ab, so besteht seitens des Teilnehmers trotzdem die Pflicht zur Begleichung der vollen Prüfungsgebühr.

§ 14 Inkrafttreten und Gültigkeit

Diese Prüfungsordnung wurde von der Leitung/stellv. Leitung der APV-Zertifizierungs GmbH verfasst und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Kassel, 04.06.2015